

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Großherzoglich-Badische Staatszeitung. 1811-1816 1811**

17.1.1811 (Nr. 17)

# Großherzoglich Badische

## Staatszeitung.

Nro. 17. Donnerstag, den 17. Januar 1811.

### Rheinische Bundesstaaten.

Ihre königl. Hoheit, die verwittibte Frau Herzogin von Zweibrücken, ist am 11. Januar zu München angekommen.

Durch Gotha passirten am 5. Januar einige von Mainz kommende Wagen, welche 200,000 Fr. Geld geladen hatten. Hiezu sollen, wie es hieß in Erfurt noch 100,000 Fr. gefügt, und die ganze Summe der Stadt Jena, als die von Sr. Majestät, dem Kaiser, ihr zugesicherte Entschädigung zugestellt werden.

### Frankreich.

Der Moniteur vom 11. d. enthält wieder ein Verzeichniß von 9 engl. Schiffen, welche durch französische Korsaren aufgebracht worden sind.

Durch Dekrete vom 10. dieses, haben Se. Majestät den Baron Cournuec-Dutrive, gegenwärtigen Präfekten des Departements der Schelde-Mündungen, zum Präfekten der Elbe-Mündungen; den Baron Pycke, Maire von Gent, zum Präfekten des Departements der Schelde-Mündungen; den Grafen Darberg, Kammerherrn, zum Präfekten des Departements der Wesermündungen; den Hrn. Keversberg, Unterpräfekten von Cleve, zum Präfekten des Departements der Ober-Ems, und den Ritter Der-ville-Malechard, zum Präfekten des Departement des Sim- plon ernannt.

Ein Dekret vom 6. dieses bestimmt, daß die 10gte holländische Lotterie auf die gewöhnliche Art, und nach den bestehenden Verordnungen, statt haben werde. Sie besteht aus 30,000 Billets, 26,000 Preisen, und 485 Primen, in fünf Klassen abgetheilt. Die Billets können im ganzen Umfange des Reichs ausgegeben und verkauft werden.

Ein anderes Dekret vom nämlichen Tage verordnet: Die Mitglieder der Wahl-Kollegien, aus denen die Deputationen bestehen, welche vor Uns gelassen werden,

sollen in Seide oder Sammet, je nach der Jahreszeit, gekleidet seyn. — Die großen Amts-Trachten und Mäntel der Großbeamten und Beamten Unseres Hauses und Mitglieder der großen Staatskorps, welche sich an Galla-Tagen in Unsere Palläste begeben, sollen gleichfalls von Seide oder Sammet seyn.

Am 10. d. ist zu Paris Hr. Chenier, Mitglied des Instituts, an der Brustwassersucht, und am 13. dieses zu Strasburg der dortige Festungs-Kommandant, Divisions-General, Beclaire, gestorben.

Beschluß des den Tabak betreffenden Dekrets: 5) Von der Bekanntmachung des gegenwärtigen Dekrets an, wird ein Inventarium von allen Materien und allem Geräthe in den Fabriken gemacht. Die Tabaksblätter werden, nachdem sie gewogen worden, unter Siegel gelegt, und bleiben so, bis sie abgeschätzt sind, und die Regie die Lieferung derselben übernommen hat, in Gemäßheit der vorhergehenden Artikel. Der Fabrikant setzt die Fabrikation des zubereiteten Tabaks bis zum 1. April 1811 fort, nachdem das Gewicht desselben erkannt, und er in Kisten oder Tonnen mit einer Aufschrift niedergelegt worden ist, auf welchen das Gewicht des Inhalts steht, und aus welcher er nicht kann herausgenommen werden, als in Gegenwart der Angestellten, und nur im Verhältniß zu den Bedürfnissen des Tages. Alle Abende bestimmen die Angestellten den Betrag der Fabrikation des Tages, und setzen davon in ihrem Tagbuch einen Akt auf, den der Fabrikant aufgefordert wird, zu unterschreiben. 6) Der durch Inventarium konstatierte fabrizirte Tabak, so wie der Tabak, der von der Fabrikation der Massen herkommt, die man in der Zubereitung gefunden hat, bezahlt eine Abgabe von 13 Decimen, vom Kilogramm, um statt jeder Abgabe der Lizenz, des Verkaufs und der Fabrikation des Ueberschüssigen zu dienen, ohne daß eine Remise gefordert werden kann für das, was an den Materien,

auf das trockene Gewicht reducirt, fehlen kann, so wie an dem Gewicht des inventirten fabrizirten Tabaks. Er wird ferner bis zum 1. künftigen Julius von den Fabrikanten verkauft, welche gehalten sind, diese Abgaben in den zehn Tagen des Verkaufs baar, oder in gehörig verbürgten Obligationen auf drei Monate, wenn die zu bezahlende Summe 300 Fr. übersteigt, zu bezahlen. 7) Aller fabrizirte Tabak, der am 1. July unverkauft geblieben ist, und den man für Kaufmanns-Waare anerkennt, soll in Güte zwischen der Regie und dem Fabrikanten, oder, wenn man nicht übereinkommen kann, durch Experten abgeschätzt werden, welche letztere bei dem Preise das Verhältniß der Mischungen und den Werth des Tabaks zum Grunde legen, den man zur Fabrikation gebraucht hat, nach dem laufenden Preise, mit der Fabrikations-Abgabe vermehrt, und der Bonifikation von 15 Procent, für Arbeitslohn und Gewinn, wenn der Tabak zum Theil aus ausländischem Tabak besteht; u. von 20 Procent, wenn der Tabak aus inländischen Blättern, ohne einige Beimischung fremder Blätter, fabrizirt worden ist; er wird baar bezahlt. 8) Die Regie nimmt von allen Fabrikanten, die es begehren, den von ihnen fabrizirten Tabak zurück, nachdem man ihn als Kaufmanns-Waare erkannt hat. Er wird abgeschätzt, und der Preis davon, in Gemäßheit der Artikel 7. und vorhergehenden, bezahlt. 9) Von der Bekanntmachung des gegenwärtigen Dekrets an, wird von allem bei den Kleinhändlern, die im Jahr 1810 eine Lizenz hatten, vorräthigen Tabak ein Inventarium gemacht. Dieser Tabak hat 10 Decimen vom Kilogramm zu bezahlen, die nach Maasgabe des Verkaufs entrichtet werden. Sie können in keinem Falle von demjenigen Tabak gefordert werden, welcher, in den Fabriken, der Abgabe, die im Art. 6 bestimmt ist, unterworfen gewesen wäre. 10) Die Kleinhändler, welche im Jahr 1810 mit einer Lizenz versehen waren, fahren fort, ihren Tabak zu verkaufen, ohne gehalten zu seyn, sich eine neue Lizenz zu verschaffen, bis zum 1. Jul. 1811, als zu welcher Zeit kein Tabak mehr von jemand andern, als von den Agenten der Regie, die zu diesem Ende festgesetzt sind, verkauft werden kann. Diejenigen, deren Verkauf ins Kleine geschlossen wurde, sind gehalten, gültlich ihren Tabak an den Angestellten der Regie, welcher die Niederlage hat, abzutreten, oder ihn in seinem Bureau unter Siegel zu legen, bis ein anderes darüber verfügt worden ist. 11) Jede

Uebertretung der Artikel gegenwärtigen Dekrets, wird mit einer Geldbuße von 1000 Fr., und mit Konfiskation des Tabaks bestraft u.

#### D e s t r e i c h.

Die Wiener Zeitung vom 9. d. meldet: „Am Sonntag den 6. dieses hatte der königlich-bayerische außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister, Freiherr von Rechberg, die Ehre, Sr. kais. königl. apostolischen Majestät das Beglaubigungsschreiben in einer eigends hierzu bestimmten Audienz in hergebrachter Art zu übergeben.“

Das Resultat des Wiener Börsentages am 8. d. hat die Erwartung des merkantilischen Publikums abermals getäuscht. Als neulich der Kurs von 1250 auf 800 sich besserte, hoffte man aus mehreren Gründen, daß er sich im Laufe des Januars auf 600 setzen würde. Allein am 8. wurde er nach Augsburg zu 935 Ufo notirt.

#### P r e u s s e n.

Die Berliner Zeitungen enthalten folgende Anzeige: „Meinen hiesigen und auswärtigen hohen Gönnern, Verwandten und Bekannten zeige ich hiemit ganz gehorsamt und ergebenst an, daß des Königs Majestät gnädigst geruhet haben, mich von meinen bisherigen militärischen Verhältnissen zu entbinden und zum General-Major zu avanciren. Berlin, den 20. Dec. 1820. Unterz. von Massenbach.“

Die nämlichen Zeitungen melden: Se. Majestät, der König von Baiern, haben, in Anerkennung der Verdienste des Akademie-Direktors Acharb auf Gumern, bei Steinau in Schlessien, um die Zuckerfabrikation aus Runkelrüben, solchen, in Begleitung eines höchst gnädigen und huldreichen Schreibens, mit der Schenkung einer großen Medaille zu begnadigen geruhet. Die in Gumern erst im kommenden Sommer zu vollendende Zuckerfabrik des Dir. Acharb erzeugt schon in diesem Winter täglich 300 Pfund Syrop, der zum Küchengebrauch ganz die Stelle des Zuckersyrops und Kochzuckers vertreten kann. Bei einem bleibenden, die Fabrikationskosten reichlich belohnenden, Gewinn wird der Centner mit 20 Thlr. r. M. verkauft, und findet zu diesem Preise einen sehr guten Absatz.

Auf eine von den Ständen des Stolpeschen Kreises in Pommern an Se. königl. Majestät gerichtete Vorstellung, über die durch die neuen Geseze bereits vollständig ent-

wirkelten oder angedeuteten Veränderungen, haben Allerhöchstdieselben nachstehendes Kabinettschreiben zu erlassen geruhet: „Wir sind durch große Unglücksfälle und durch die Gewalt der Umstände in diese Lage versetzt, daß nur aus großen allgemeinen Maasregeln Rettung und eine Erneuerung und Wiedergeburt aller geselligen Verhältnisse hervorgehen kann. Ich habe es Mir von Anfang an nicht verhehlen können, daß die Nothwendigkeit u. Heilsamkeit jener Maasregeln von manchen bald aus Eignung, bald aus Mangel an gehöriger Uebersicht verkannt, oder wenigstens im Anfange mißverstanden werden würde. Mit desto größerer Zufriedenheit habe Ich aus der an Sinn und Fassung lobenswerthen Vorstellung der Stände des Stolpeschen Kreises in Pommern erschen, daß sie nicht allein mit Ergebung das Unabwendbare zu tragen bereit sind, sondern auch über den Verlust des Augenblicks hinaussehen und die heilsamen Folgen jener Maasregeln gewahr werden. Ein Theil der einzelnen, mit einer rühmlichen Bescheidenheit vorgetragenen Bedenken, welche deutlich zeigen, daß man nur das Gute und Rechte wolle, würde sich erledigen, wenn den Ständen alle Bewegungsgründe und der ganze Zusammenhang des Abgabensystems in diesem Augenblick vollständig vorgelegt werden könnte; andere, welche aus örtlichen Verhältnissen hergenommen sind, sollen aber gewiß berücksichtigt werden. Zur Festsetzung dieser Modifikationen lasse Ich aus jeder Provinz einige unterrichtete Männer nach Berlin berufen, und werde erst nach einer mit ihnen anzustellenden Berathung einen Entschluß fassen, wie er für das Wohl des Ganzen u. der Einzelnen am angemessensten seyn wird. Die Konsevation der Grundbesitzer werde Ich auf alle Weise, zumal da ein Wechsel alles Eigenthums, und der Uebergang desselben in andere Hände keineswegs gleichgültig, sondern höchst nachtheilig seyn würde, begünstigen. Nach diesen Zusicherungen vertraue Ich doppelt auf die patriotischen Gesinnungen Meiner getreuen Stände des Stolpeschen Kreises, und hoffe, jede Beforgniß von ihnen entfernt zu haben.“

#### Vereinigte Staaten von Nordamerika.

Fortsetzung der Botschaft des Präsidenten an den Kongreß vom 5. Dec.: Von der brittischen Regierung haben wir keine Mittheilung in Absicht auf oben erwähnte Akte erhalten. Auf die ihr von unserm Gesandten in London bekannt gemachte Zurücknahme der Dekrete von Berlin

und Mailand wurde geantwortet, daß das engl. System verlassen werden würde, sobald die Zurücknehmung der franz. Dekrete wirklich die Ausübung erhalten, und der Handel der neutralen Nationen auf denselben Fuß gesetzt wäre, als er vor der Bekanntmachung dieser Dekrete war. Diese Verbindlichkeit, obgleich sie dieselbe nicht nothwendiger Weise in sich schließt, schließt aber auch eben so wenig die Absicht aus, zu gleicher Zeit mit den Kabinettsbefehlen auch dem Gebrauche dieses neuen Blokaderrechts, welches in Hinsicht der Unterbrechung unsers neutralen Handels gleiche Wirkung hat, zu entsagen. Und man hat um so mehr Ursache, auf dieser den vereinigten Staaten zu erweisenden Genugthuung zu bestehen, da besagte Blockaden den bestehenden Gesetzen aller Völker eben so entgegengesetzt sind, als den ehemals von Großbritannien selbst anerkannten Blockade-Grundsätzen widersprechen, u. daher auch keinen andern zugegebenen Grundsatz haben können, als den Vorwand der Repressalien, der als Basis der Kabinettsbefehle aufgestellt ist. Nach den, den ersten Befehlen vom Nov. 1807 durch den Befehl vom April 1809 beigebrachten Modifikationen, besteht höchstens in der That nur ein namentlicher Unterschied zwischen der Wirkung dieser Befehle und der Blockade selbst. Da eine dieser Blockaden, durch einen Befehl vom Monat Mai 1806 festgesetzt, ausdrücklich anerkannt worden war, als wenn sie nicht zurückgenommen und sogar in den Kabinettsbefehlen begriffen gewesen sey, so würde sie nur zu bestimmt in die Beschränkungen der Akte des Kongresses zurücktreten, um nicht unter der Anzahl der Edikte begriffen zu seyn, welche zurückgenommen werden mußten, um denselben Genüge zu leisten. Die engl. Regierung ist folglich durch unsern Minister bei derselben benachrichtigt worden, daß es unter diesem Gesichtspunkte sey, daß dieser Gegenstand angesehen werden müsse. Nach diesem neuen Zustand unserer Verhältnisse mit diesen zwei Mächten, liegt dem Kongreß das Geschäft ob, alle Zweifel zu entfernen, welche sich bei der Auslegung der besagten Akte darbieten, so wie die Schwierigkeiten, die sich ihrer Ausführung entgegensetzen könnten. Der Handel der vereinigten Staaten mit dem nördlichen Europa, welcher bisher durch zügellose Korsaren, besonders unter dänischer Flagge, beunruhigt wurde, ist kürzlich durch neue und beträchtlichere Plünderungen angegriffen worden. Da die Maasregeln, welche angenommen wurden, um unsern gekränkten Mitbürgern Recht zu verschaffen, ohne Erfolg geblieben sind,

so haben wir die Absicht, bei der dänischen Regierung einen feierlichen Schritt zu thun. Die Grundsätze, welche diese Regierung stets in Hinsicht des neutralen Handels bewiesen hat, so wie die Verheerungen von Freundschaft Sr. dänischen Majestät gegen die vereinten Staaten, sind uns Bürge eines günstigen Erfolgs. Mitten unter den Ereignissen, welche eine Folge des Zustandes der spanischen Monarchie sind, war unsere Aufmerksamkeit nothwendig auf die Veränderungen gerichtet, welche in jenem Theile von West-Florida vorgefallen sind, der, obgleich er mit Recht den vereinten Staaten gehört, dennoch in den Händen der Spanier geblieben war, indem wir das Resultat der wegen seiner Uebergabe eröffneten Unterhandlungen erwarteten. Spaniens Macht wurde umgestürzt, und es entsprang daraus ein Zustand der Dinge, welcher dieses Land fernern Ereignissen aussetzte, wodurch die Rechte und die Ruhe der Union hätten wesentlich gefährdet werden können. In solchen Umständen versäumte ich nicht, die erheischte Dazwischenkunft wegen der Besitzungen des im Westen des Flusses Perdido gelegenen Gebiets, worauf sich die Rechte der vereinigten Staaten erstrecken, u. auf welches die für das Orleans'sche Gebiet aufgestellten Gesetze anwendbar sind. Zu diesem Ende wurde die Proklamation, wovon Ihnen Abschrift überreicht werden wird, an den Gouverneur dieses Gebiets gerichtet, damit er dieselbe vollziehen solle. Die Gesehlichkeit und Nothwendigkeit dieser angenommenen Verfahrensart versichern mich, daß sie von der Gesetzgebung in einem günstigen Lichte werde angesehen, und ich bin überzeugt, daß diese schnell die nöthigen Maasregeln ergreifen werde, um die Rechte und das Interesse des Volks, welches solchergestalt mit der großen amerikanischen Familie vereinigt werden soll, sicher zu stellen. Unsere Freundschaft mit den Mächten der Barbarey scheint mit Ausnahme eines zu Tunis statt gehabten Vorfalls, worüber wir so eben eine Erklärung erhalten haben, gar nicht gestört worden zu seyn, und mit jedem Tage fester zu werden. Was die indianischen Volksstämme betrifft, so finden diese den Frieden und die Freundschaft mit den vereinten Staaten für so vortheilhaft, daß ihre Neigung, dieselben ferner zu erhalten, fortdauernd neue Kräfte gewöhnt. (Die Fortsetzung folgt.)

Theater = Nachricht.

Heute, Donnerstags, den 17. Januar: Die junge Zigeunerin, ein Schauspiel in 4 Akten, von Koberue.

Todes = Anzeige.

Am 14. dieses Nachts zwischen viertel und halb 10 Uhr, wurde von einer schon mehrere Jahre andauernden Krankheit, mir meine innig geliebteste Ehegattin Christina, geb. Dtt, und zugleich meiner einzigen Tochter ihre zärtlichste Mutter, aus den Armen in dem 44. Jahr ihres Alters entrissen. Durchdrungen von Schmerz eröffne ich dieses unter Verbittung aller Beileids = Bezeugungen meinen Freunden und Gönnern, mit der Bitte, die seel. Verlebte ihrem Andenken, mich und meine Tochter aber der fernern Freundschaft und Gewogenheit empfohlen seyn lassen zu wollen.

Carlsruhe, den 15. Januar 1811.

Joh. Evangelist Brandt,  
Großherzogl. Badischer Musik = Direktor.

Bühlerthal. [Bekanntmachung.] Nach erfolgter Entschliessung des Großherzogl. Finanz = Ministerii, soll das bei Wühl im Bühlerthal, in dem Gebirgszug zwischen den bekannten Bädern Baden und Hub gelegene landesherrliche Eisenhammerwerk in öffentlicher Steigerung verkauft werden. Es besteht aus zwei Großfeuern und einem Kleinf Feuer, und hat die nöthigen Hütten = und Wohngebäude, Wasserwerke und Maschinen die im besten Zustande sind, aber es besitzt weder eigene Waldungen noch bestimmte Holzigungs = Rechte oder Begünstigungen. Der Kohlenpreis für einen Kubikfuß tannener Kohlen auf das Werk geliefert, war im letzten Jahr sechs und einen halben Kreuzer. Womtag der 24. Februar laufenden Jahrs ist zu dieser Versteigerung auf dem Werk selbst bestimmt, wozu die Liebhaber hierdurch eingeladen werden.

Den 12. Januar 1810.

Großherzogl. Badische Eisen = Factorie.

Vdt. Heidenreich.

Achern. [Stek = Brief.] In der Nacht vom 20. auf den 21. April v. J. entwich der wegen Fauner = Lebens und Diebstahls dahier eingeseffene Jean Perret, von Sargans, im Kanton St. Gallen, mit Hilfe des ihm beigegebenen Wächters aus dem hiesigen Gefängnis. Alle bisher zur Wieder = Befangung dieses gefährlichen Menschen getroffene Anstalten waren vergebens, daher solcher in Gemäßheit hofgerichtlicher Weisung öffentl. vorgeladen werden soll. Jean Perret hat sich demnach binnen 6 Wochen dahier zu stellen, und sein Urtheil abzuwarten, widrigenfalls er der Großherzogl. Badischen Lande wird verwiesen und sein Namen an den Galgen geschlagen werden. Achern, den 10. Januar 1811.

Großherzogl. Bezirksamt.

Endingen. [Vorladung.] Franz und Anna Maria Kester, von Wühl, welche sich schon vor mehr als 20 Jahren nach Ungarn begeben haben, oder deren etwaige Leibeserben werden hiermit aufgefordert, binnen Jahr und Tag a dato an gerechnet, dahier zu erscheinen und das wenige ihnen erblich angefallene Vermögen in Empfang zu nehmen, widrigenfalls dasselbe den nächsten Anverwandten in fürsorglichen Besitz wird ausgefolgt werden.

Endingen, den 7. Januar 1811.

Großherzogliches Bezirksamt.  
Baumüller.